



**Kreisgruppe Düren**



**Kreisverband Düren e.V.**

An die  
Bezirksregierung Köln

Zeughausstr. 2-10  
50667 Köln  
[barbara.edelburg@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:barbara.edelburg@bezreg-koeln.nrw.de)

Betreff: Planfeststellungsverfahren gem. § 108 Landeswassergesetz NRW (LWG) für das Vorhaben des Wasserverbandes Eifel-Rur zum Bau und Betrieb der Abwasseranlage „Hauptsammler 10“ in der Gemeinde Kreuzau und der Stadt Düren

Ihr Zeichen: 54.2-(43.2.0)-16/1-Pla  
Landesbürozeichen: DN 26-01.15WT

Sehr geehrt    sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorliegenden Planung des Sammlers HS 10 geben die Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) folgende Stellungnahme ab:

### **1. Unterlagen**

Es liegen sehr umfangreiche Unterlagen vor, die z.T. nicht der gängigen Systematik entsprechen, nicht leicht durchschaubar sind und Wesentliches nicht von Unwesentlichem unterscheiden. Örtlichkeiten sind im Text angegeben, aber nicht in den dazugehörigen Karten. Auch müsste jede Karte mit Legende und Maßstab versehen sein. Wiederholte Querverweise zu anderen Heften erschweren zusätzlich die Lesbarkeit für Außenstehende.

In Heft 1 wird auf Gespräche mit BUND und NABU hingewiesen. Allerdings können wir unsere Anregungen und Hinweise in der nun vorgelegten Planung nicht wiederfinden. Schon 2017 schrieben wir:

*„Die Vorzugsvariante ist aus Sicht des Natur- und Artenschutzes kritisch zu bewerten. Insbesondere die Lage direkt an Schutzgebieten (NSG, GLB, FFH-Gebiet) oder in diesen sowie die mehrfache Querung der Rur durch den Parallelsammler und die Anschlussleitungen zum Hauptsammler halten wir für äußerst bedenklich, da sie gegen das Verschlechterungsverbot und das Optimierungs- und Wiederherstellungsgebot der FFH- und WR-RL verstoßen.*

*Zielführend wäre hier eine natur- und umweltverträgliche Variante zu erstellen oder die östliche Variante zu bevorzugen.“*

## **2. Einteilung in mehrere Abschnitte**

Der HS 10 wird jetzt in sieben technische Abschnitte unterteilt. Aber nur die Abschnitte 2 und 3 sind Gegenstand einer Planfeststellung. Das heißt, die anderen Abschnitte werden nach Einzelanträgen fertig gestellt. An der Planung werden dann weder Öffentlichkeit noch Naturschutzverbände beteiligt und die Genehmigung läge dann beim Kreis Düren und nicht bei der Bezirksregierung. Dies widerspricht der Bedeutung der Rur und dem Streben nach Transparenz und schränkt Beteiligungsmöglichkeiten ein. Auch für diese Abschnitte ist der Eingriff zu bilanzieren und die Einzelgrößen sind zu addieren, auch um ein Überschreiten der Bagatellgrenze von vorneherein auszuschließen.

## **3. Biotop- und Artenschutz**

Bereits 2017 gab es einen Scopingtermin. An dem haben die Verbände nicht teilgenommen, aber eine umfangreiche schriftliche Stellungnahme eingereicht, u.a. mit Hinweisen zur Größe des Untersuchungsraumes (für Großvögel 1.500 m, für die anderen Arten 500 m vom Eingriff), zu Untersuchungsmethoden und planungsrelevanten Arten.

Erfolgt sind aber keine weiteren Kartierungen. Im Einvernehmen mit der Bezirksregierung werden jetzt veraltete Daten aus dem Jahr 2015 benutzt. Dies widerspricht der Rechtsprechung, wonach Daten für die Planfeststellung nicht älter als fünf Jahre sein dürfen. Es widerspricht auch dem Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring" wonach die Untersuchungsergebnisse nicht älter als sieben Jahre sein dürfen, aber „optimaler Weise“ nicht älter als fünf Jahre sein sollten. Als Bezugszeitpunkt gilt das Datum des Inkrafttretens des Plans/Vorhabens (vgl. NRW-Handlungsempfehlung „Artenschutz/Bauen“ (MWEBWV & MKULNV 2010: Nr. 4.2).

In der nun vorgelegten ASP werden lediglich potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien und Invertebraten sowie eine potenzielle Betroffenheit dieser Tierarten angegeben. Dies ist zumindest unüblich und erlaubt keine Übersicht über die örtlichen Verhältnisse.

Der Umfang der beantragten Ausnahmeregelung pauschal für Verbote des § 44 BNatSchG geht zu weit und ist abzulehnen. Eine Ausnahmegenehmigung sollte nur nach Einzelfallprüfung möglich sein.

Unmöglich sollte sie allerdings für die Graureiherkolonie südlich der Windener Brücke sein.

Es handelt sich im Bereich der Windener Brücke nicht um eine Einzelbrut, sondern um eine Brutkolonie (ca. 10 Brutpaare 2022). Die Entfernung zur geplanten Sammlertrasse beträgt ca. 150 m. Diese Kolonie ist bei Umsetzung der Maßnahme in besonderer Weise zu berücksichtigen, insbesondere über die vorgesehenen Bauzeitfenster (außerhalb der Brutzeit). Sollten Störungen während der Brutzeit zu einer Auflösung der Kolonie führen, wäre das eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population.

Es ist nicht ersichtlich, welche Bäume gefällt werden sollen, insbesondere nicht, welche Strukturbäume.

Der Korridor, in dem die Biotoptypen eingetragen sind, ist zu schmal. Dieser müsste breiter sein. Daher fehlen auch wertvolle Grünlandbereiche, z.B. Magergrünland und Glatthaferwiesen (Lebensraumtyp 6510). Diese sind aber nicht nur durch die Trasse selbst gefährdet, sondern vor allem auch durch die Anlage von Nebeneinrichtungen und Lagerflächen für Geräte und Material. Diese Flächen sollten ebenfalls in einer Karte eingetragen sein. Es ist sicherzustellen, dass Vertragsnaturschutzflächen und ökologisch wertvolle Grünländer nicht als Lagerfläche oder Abstellplatz genutzt werden.

Es ist etwas befremdlich, dass jetzt schon in der Örtlichkeit die Trasse und zu fällende Bäume markiert wurden. Sollen vor der Plangenehmigung schon Tatsachen geschaffen werden?

#### **4. Trassenführung**

Schon 2017 forderten die Naturschutzverbände

- Eingriffe in die geschützten Biotope nach dem Biotopkataster,
- in die gesetzlich geschützten Biotope,
- in das NSG und FFH-Gebiet sowie
- in Vertragsnaturschutzflächen auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung solcher Gebiete, z. B. durch den Bau des Sammlers, durch Flächeninanspruchnahme oder Wasserentzug, durch Grubenbau oder Drainagewirkung durch die Leitung oder durch Ablagerungen von Bodenaushub, Baumaterial o.ä. sollte unterbleiben. Scheint dieser Eingriff unumgänglich, ist er zu bilanzieren und die Einzelgrößen sind zu addieren, auch um ein Überschreiten der Bagatellgrenze von vorneherein auszuschließen.

Die geplante Systemredundanz ist aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch wegen der Bedeutung der Rur für den Biotopverbund abzulehnen. Denn dadurch kommt es zu einem doppelten Eingriff und zusätzlichen weiteren Eingriffen durch eine „Vielzahl von Verbindungen“. Die Querverbindungen und die durch diese verursachten Eingriffe sind in den Unterlagen nicht zu finden oder sollten

deutlicher hervorgehoben werden. Die Nachteile und Risiken der Systemredundanz für den Naturschutz und die Landschaftspflege sollten klarer dargelegt werden.

Die Vorzugsvariante ist auch aus Sicht des Natur- und Artenschutzes kritisch zu bewerten. Sie verläuft auf beiden Seiten der Rur und geht durch geschützte Gebiete, auch durch prioritäre Lebensräume.

Insbesondere die Lage direkt an Schutzgebieten (NSG, FFH-Gebiet) sowie die mehrfache Querung der Rur halten wir für äußerst bedenklich. Diese verstoßen gegen das Verschlechterungsverbot und das Optimierungs- und Wiederherstellungsgebot der FFH- und WRRL.

Generell sollte vermieden werden, dass entlang des Rurufers und in der Ruraue mit dem Parallelsammler eine weitere lineare Infrastruktur geschaffen wird, die Renaturierungsmaßnahmen erschwert oder unmöglich macht.

Es sollte möglich sein, den Sammler in Kreuzau auf der rechten Rurseite zu belassen. Es darf nicht sein, dass Naturschutz- und sogar FFH-Gebiete immer noch als Option für Baumaßnahmen angesehen werden. Auf die Querung der Rur sollte verzichtet werden.

Zielführend im Sinne des Naturschutzes ist eine einseitige Trassenführung, hier wäre dies die östliche Variante. Die zweitbeste Lösung wäre eine Variante weiter weg von der Rur, die der Rur und der begleitenden Ufervegetation noch Raum lässt und Renaturierungsmaßnahmen ermöglicht.

Wir bezweifeln, dass die Rurquerung bei Kreuzau unbedingt erforderlich ist. Zu prüfen ist, ob abschnittsweise auf eine Dopplung des Sammlers verzichtet werden könnte (Verzicht auf Systemredundanz in diesem Abschnitt).

Nur für den Fall, dass dies doch unumgänglich ist, dürfen keinesfalls prioritäre Lebensraumtypen betroffen sein – denn deren Verlust ist kaum zu kompensieren. Eher ist der Verlust der Bäume am Mühlenteich auszugleichen. Bei einer Trassenführung über Schulstr./Tuchbleiche oder Am Kupferscheid könnten auch die großen Bäume in der Grünanlage erhalten werden. Alternativ ist zu prüfen, ob das Rohr für den Sammler auch unter der Rur durchgepresst werden könnte.

Bei den Folgen der Planung wird nicht beachtet, dass durch den Bau des Sammlers die Rur weiter eingezwängt wird und Renaturierungsmaßnahmen auf der der Rur abgewandten Seite des Sammlers unmöglich werden. Auch dies widerspricht dem Verbesserungs- und Wiederherstellungsgebot der FFH-RL und WRRL. Auch den Naturschutz- und FFH-Gebieten sollten Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden werden. Dies gilt grundsätzlich für alle Bereiche, aber insbesondere für die beiden größeren bei Schneidhausen (Buchstabe a) und nördlich der Renkerstraße (Buchstabe b).

a) Ab Brücke Schneidhausen läuft der Sammler 10 unmittelbar am bzw. durch Naturschutz- und FFH-Gebiet und einer Verbundfläche herausragender Bedeutung. Dies ist abzulehnen, insbesondere da einerseits dadurch Verbesserungen auch im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie erschwert werden und andererseits die Schutzgebiete an der Rur aktuell gerade im Gebiet der Gemeinde Kreuzau auch in

jüngster Vergangenheit immer weiter durch Ansiedlungen verschiedenster Art (Geschäftszentrum, Ausdehnung bestehender Industriebetriebe, Seniorenresidenz usw.) eingeengt wurden. Nördlich der Brücke Schneidhausen bietet sich der Acker zwischen Rur und Mühlenteich wegen fehlender Bebauung für Renaturierungsmaßnahmen an. Daher regen wir an, die Trassenführung in diesem Bereich nochmals zu prüfen. Alternativen zur Vorzugsvariante, die eng an der Rur verläuft, könnten folgende Varianten sein:

- Verzicht auf die redundante Lösung mit Ertüchtigung und Sanierung des vorhandenen Sammlers auf der rechten Rurseite oder
- Führung des HS 10 auf der rechten Rurseite im Ruruferradweg oder
- Rurferner Trassenverlauf auf der linken Rurseite, z.B. Verlagerung des HS 10 in den Schneidhausener Weg oder den Acker.

b) Im Bereich nördlich der Renkerstraße widersprechen sich Texte und Karte.

- Heft 1 „1\_Gesamtdarstellung\_EB“ Seite 25, Punkt 4.3.8:  
„Aus den zuvor beschriebenen Trassenvarianten wurde im Bereich der Gemeinde Kreuzau folgende Trasse als die sinnvollste abgeleitet.“ [...] „Die Trasse verläuft auf der ehemaligen Bahntrasse im Bereich des Sportplatzes südlich von Lendersdorf. Nach Querung des Mühlenteichabschlages verschwenkt die Trasse auf einen rurnahen Weg, vorbei an der Schwanenbrücke über den Radweg bis zur „Renkerstraße“. Nördlich der „Renkerstraße“ führt die Trasse weiter über den Radweg, der hier unmittelbar an der Rur verläuft, in Richtung der Tennis- und Freizeitanlage Boisdorf.“
- Heft 1 „1\_Gesamtdarstellung\_EB“ Seite 28, Punkt 4.4:  
„Nördlich der „Renkerstraße“ verläuft die Trasse dann über den höher gelegenen Reitweg entlang des Gewerbegebietes „Hammerbenden“ bis zum Zufluss des Nebensammlers Berzbuir- Lendersdorf 26. Dort auf Höhe der Papierfabrik Schoellershammer erfolgt eine nochmalige Kreuzung der Rur und der Anschluss des HS 10 an den bestehenden Hauptsammler 11.“

Der Weg über den Radweg sollte jedenfalls nicht gewählt werden, sondern der rurfernere Reitweg.

Die Planung des Parallelsammlers ist mit denen für die Umsetzung der WRRL abzustimmen und bei Bedarf entsprechend anzupassen. Als Planungsvoraussetzung sollte auch die Sicherstellung der störungsfreien Wasserführung in der Rur und ihren Nebengewässern beachtet werden.

## **5. Ausgleich**

Im Ausschuss für Mobilität, Umwelt und Klimaschutz am 01.02.2023 wurde ausgeführt, dass kein Flächenankauf zum Ausgleich möglich war/ist.

Dafür erfolgt der Ausgleich über Ökowerteinheiten im Niederrheinischen Tiefland und der Kölner Bucht.

Der Ausgleich sollte jedoch funktional und ortsnah im Rurtal durchgeführt werden. Die Ausgleichsmaßnahmen sind nach Art, Lage und Größe zu konkretisieren. Sie sollten grundbuchlich gesichert sein.

Idealerweise würde man sich um die Äcker "Unter Schneidhausen" und/oder "Neubenden", die westlich der Rur und östlich vom Mühlenteich eingefasst sind, als Ausgleichsflächen bemühen.

Für ein Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(NABU Kreisverband Düren e.V.)

(BUND)

Cc: Landesbüro der Naturschutzbehörde, HNB, UNB